

# RS OGH 1994/11/24 2Ob2/94, 8Ob27/09t, 1Ob203/18m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1994

## Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1325 D7

## Rechtssatz

Die den Eltern des geschädigten Kindes bezahlte "erhöhte" Familienbeihilfe ist auf die Ansprüche des Kindes im Rahmen der Vorteilsausgleichung nicht anzurechnen (2 Ob 14/88).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 2/94  
Entscheidungstext OGH 24.11.1994 2 Ob 2/94
- 8 Ob 27/09t  
Entscheidungstext OGH 30.07.2009 8 Ob 27/09t  
Vgl auch; Beisatz: Die den Eltern des geschädigten Kindes bezahlte erhöhte Familienbeihilfe (§ 8 Abs 4 bis 6 FamLAG) ist auf die Ansprüche des Kindes im Rahmen der Vorteilsausgleichung nicht anzurechnen. Im Hinblick auf den Verwendungszweck der Familienbeihilfe - auch wenn sie erhöht bezahlt wird - ist es nicht von Bedeutung, ob ein Ersatzanspruch vom Geschädigten selbst oder von jenen Personen geltend gemacht wird, die die Pflegeleistungen erbringen. (T1)
- 1 Ob 203/18m  
Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 203/18m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029465

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)